

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 02

Ausgabetag: 29. März 2004

30. Jahrgang

INHALT		Seite
05	8. Satzung vom 17.03.2004 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schermbeck vom 14. September 1990 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	11
06	Offenlegung der Bodenrichtwertkarte für die Gemeinde Schermbeck nach dem Auswertungstand vom 01. Januar 2004	13
07	Beabsichtigte Teileinziehung der „Mittelstraße“ von der Straße „Schienebergstege“ bis zur Straße „Bösenberg“ samstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr.	14
08	Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Amtszeit vom 01. Januar 2005 bis 31. Dezember 2008	16



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

8. Satzung

vom 17.03.2004 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schermbeck vom 14. September 1990 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Straßenreinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NW (StrReinG NW) – vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706) in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 17. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schermbeck vom 14. September 1990 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird wie folgt geändert:

In Abschnitt „2. Fahrbahn- und Gehwegreinigung durch die Anlieger (§ 2 der Satzung)“ des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schermbeck vom 14.09.1990 in der Fassung vom 18.12.2002 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird zusätzlich eingefügt:

- a) Heckenweg
- b) Lönsweg
- c) Ulmenweg
- d) Kastanienstraße

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.04.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994

(GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV NRW S. 160), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 17. März 2004

- Cappell -
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Offenlegung der Bodenrichtwertkarte für die Gemeinde Schermbeck nach dem Auswertungsstand vom 01. Januar 2004

Die durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Wesel beschlossene Bodenrichtwertkarte für die Gemeinde Schermbeck nach dem Auswertungsstand vom 01. Januar 2004 liegt gemäß § 243 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), in Verbindung mit § 196 Abs. 3 BauGB und § 11 Gutachterausschussverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GAVO NRW) vom 07. März 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1997, bei der Gemeinde Schermbeck, Rathaus, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Dachgeschoss, Raum 325, in der Zeit vom

30. März 2004 bis 30. April 2004 einschließlich

während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsicht öffentlich aus.

Montag bis Mittwoch: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag: 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass auch außerhalb der Offenlegungsfrist gemäß § 11 Abs. 4 GAVO NRW Auskünfte über Bodenrichtwerte bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Kreis Wesel, Kreishaus, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, verlangt werden können.

Schermbeck, den

Der Bürgermeister

- Cappell -



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Beabsichtigte Teileinziehung der „Mittelstraße“ von der Straße „Schienebergstege“ bis zur Straße „Bösenberg“ samstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 23. März 2004 die Absicht beschlossen, die „Mittelstraße“ zwischen der Straße „Schienebergstege“ und der Straße „Bösenberg“ gemäß § 7 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) teileinzuziehen und die Benutzungsart auf Fußläufigkeit und nicht motorisierten Fahrverkehr samstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr zu beschränken.

Die geplante Teileinziehung ist in dem beigefügten Plan dieser Bekanntmachung gekennzeichnet.

Absicht der Teileinziehung:

Ausschluss des motorisierten Fahrverkehrs samstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Die Absicht der Teileinziehung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV NRW S. 708) öffentlich bekannt gemacht, um Gelegenheit zur Einwendung zu geben.

Hinweise:

1. Die genaue Lage und die Ausdehnung der betroffenen Verkehrsflächen sind aus dem beigefügten Plan ersichtlich, der beim Liegenschaftsamt der Gemeinde Schermbeck, Weseler Straße 2, Dachgeschoss, Raum 325, 46514 Schermbeck, öffentlich ausliegt und dort von Jedermann in der Zeit vom

30. März 2004 bis 30. Juni 2004 einschließlich

während der nachfolgend genannten Dienststunden

Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr

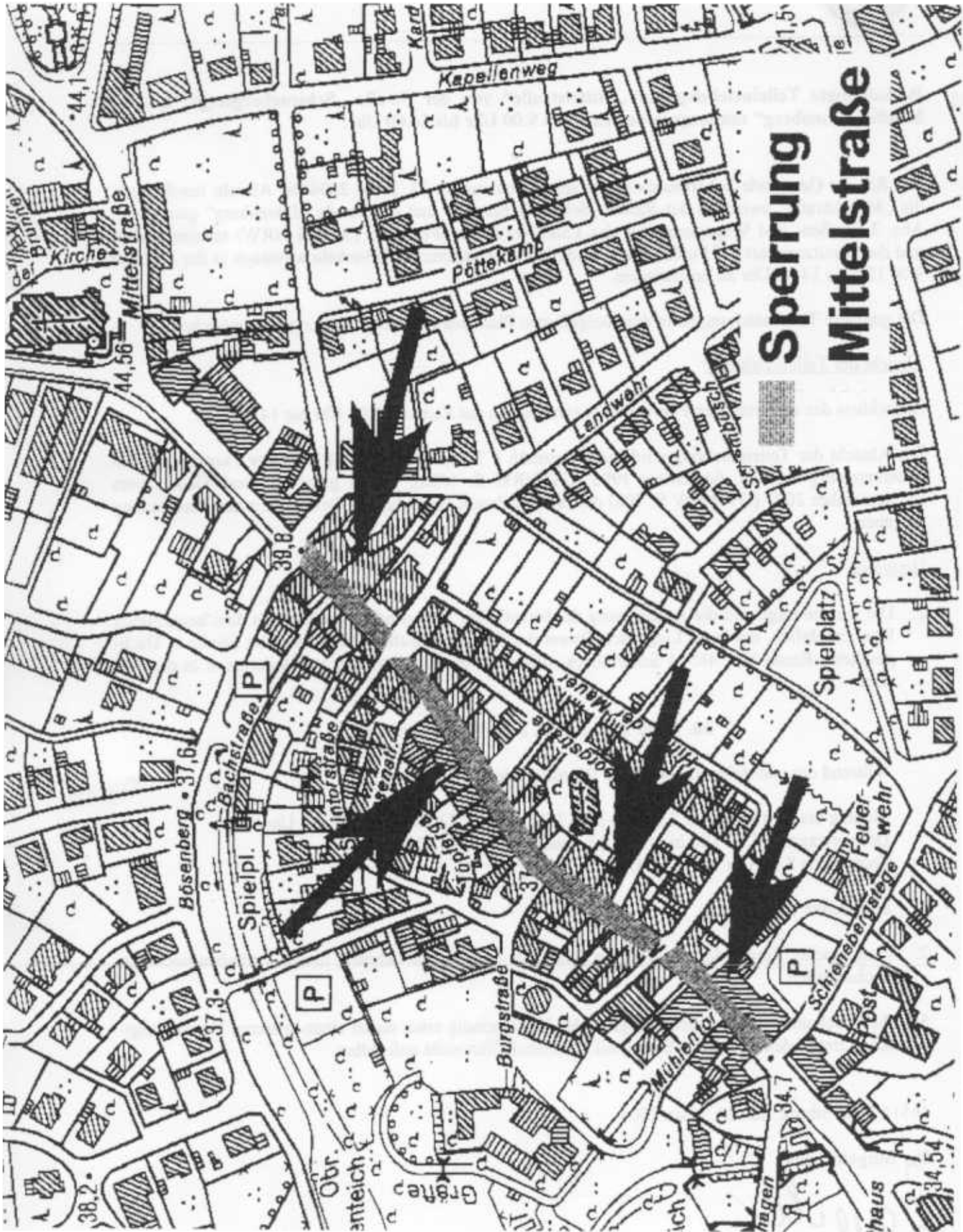
Freitag von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

eingesehen werden kann.

2. Vorgebrachte Einwendungen wird die Gemeinde zum Anlass nehmen, dieses Vorhaben nochmals zu überprüfen.
3. Diese Bekanntmachung dient lediglich der Vorbereitung einer durch einen späteren Verwaltungsakt zu treffenden Regelung. Sie ist mit Rechtsbehelfen nicht anfechtbar.

46514 Schermbeck, den 24. März 2004

Der Bürgermeister





Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Amtszeit vom 01. Januar 2005 bis 31. Dezember 2008

Die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen aus der Gemeinde Schermbeck (aus dem Amtsgerichtbezirk Wesel) für die Zeit vom 01. Januar 2005 bis 31. Dezember 2008 liegt in der Zeit vom

03. Mai bis 11. Mai 2004

während der Dienststunden im Rathaus Schermbeck (Zimmer 120), Weseler Str. 2, öffentlich zur Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegefrist, schriftlich oder zu Protokoll beim hiesigen Ordnungsamt in Schermbeck (Zimmer 120), Weseler Str. 2, Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch kann sich nur darauf stützen, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht aufgenommen werden dürfen oder nach §§ 33 und 34 dieses Gesetzes nicht aufgenommen werden sollten.

46514 Schermbeck, den

Der Bürgermeister

-Cappell-